

[Automatische Vervollständigung: Datum]

## FORDERUNGSKAUFVERTRAG

zwischen

[Automatische Vervollständigung: Verkäufer]

und

[Automatische Vervollständigung: Käufer]

## Forderungskaufvertrag

zwischen

(1) [Automatische Vervollständigung: Herr/Frau/Firma [●], Adresse]

(„**Verkäufer**“)

und

(2) [Automatische Vervollständigung: Herr/Frau/Firma [●], Adresse]

(„**Käufer**“)

(Verkäufer und Käufer jeweils einzeln auch „**Partei**“ und zusammen „**Parteien**“).

### PRÄAMBEL

(A) Der Verkäufer betreibt eine Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (die „**Anlage**“), die in dem projektspezifischen Informationsblatt in Anlage 1 zu diesem Forderungskaufvertrag näher beschrieben ist.

(B) Dem Verkäufer erwachsen Vergütungsansprüche aus dem Verkauf und der Einspeisung des in der Anlage erzeugten Stroms. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus einem vertraglich oder gesetzlich vorgegebenen Wert pro kWh, multipliziert mit der tatsächlich erbrachten Energieeinspeisung. Der Verkäufer erwirbt für die Einspeisung des erzeugten Stroms entweder

- a. im Fall der Einspeisevergütung: einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz („**EEG**“); oder
- b. im Fall der Direktvermarktung: (i) einen Anspruch gegen den Direktvermarkter auf Zahlung des Stromkaufpreises sowie (ii) einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung der Marktprämie nach dem EEG, es sei denn der Verkäufer hat den Anspruch auf die Marktprämie bereits an den Direktvermarkter abgetreten, in diesem Fall ist der Direktvermarkter Schuldner sämtlicher Vergütungsansprüche.

Die Vergütungsansprüche des Verkäufers für die Einspeisung des mit der Anlage erzeugten Stroms gegen den jeweiligen konkreten Schuldner (der Netzbetreiber, Direktvermarkter oder sonstiger Abnehmer sein kann und während der Betriebsdauer der Anlage wechseln kann) werden unabhängig von dem mit diesem bestehenden Rechtsverhältnis als „**Vergütungsansprüche**“ bezeichnet.

Der Verkäufer erhält derzeit [Automatische Vervollständigung: Preis ct/kWh:] Cent pro eingespeister kWh. Der Verkäufer erwartet nach derzeitigem Informationsstand jährliche Vergütungsansprüche von insgesamt [Automatische Vervollständigung: EUR [●]] (der „**Erwartungswert**“).

(C) Der Verkäufer möchte einen Teil seiner künftigen Vergütungsansprüche für den mit der Anlage erzeugten Strom verkaufen und hat diesen auf der Internetplattform [www.greenXmoney.com](http://www.greenXmoney.com) angeboten.

- (D) Der Käufer möchte einen Teil der Vergütungsansprüche gegen Zahlung eines Kaufpreises vom Verkäufer erwerben und hat das Angebot des Verkäufers auf der Internetplattform [www.greenXmoney.com](http://www.greenXmoney.com) angenommen.
- (E) Zwischen den Parteien ist damit dieser Vertrag (auch „**Wattpapier**“ genannt), der den Verkauf und die Abtretung der Vergütungsansprüche zwischen den Parteien regelt, zustande gekommen („**Forderungskaufvertrag**“).
- (F) Die secupay AG („**Zahlungsinstitut**“) wird für die Parteien die Abwicklung der Zahlungen übernehmen. Dazu haben der Käufer und der Verkäufer mit dem Zahlungsinstitut jeweils einen separaten Zahlungsdienstevertrag abgeschlossen.

## 1 Kaufgegenstand

- 1.1 Der Verkäufer verkauft an den Käufer hiermit Vergütungsansprüche im Gesamtnennwert von [Automatische Vervollständigung: EUR [●]], die als „**Verkaufte Forderungen**“ bezeichnet werden. Dies entspricht nach der derzeit geltenden Vergütung der erzeugten Energie dem Gegenwert von insgesamt [Automatische Vervollständigung: kWh]. Die Verkaufte Forderungen setzen sich zusammen aus:
- 1.1.1 Vergütungsansprüchen in Höhe von [Automatische Vervollständigung: EUR [●]] für einen Zeitraum von jeweils 365 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem [Automatische Vervollständigung: Datum des Folgetages nach Vertragsschluss] („**Jahresscheibe**“), welche der Anlage Ausschüttungsplan zu entnehmen sind;
- 1.1.2 für die Dauer von [Automatische Vervollständigung: Jahren] (d.h. [Automatische Vervollständigung: Zahl der Jahre] Jahresscheiben).
- 1.2 Der über die Verkaufte Forderungen hinausgehende Teil der Vergütungsansprüche des Verkäufers wird nicht an den Käufer verkauft.

## 2 Kaufpreis und Fälligkeit

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkaufte Forderungen beträgt EUR [Automatische Vervollständigung: Preis].
- 2.2 Die Parteien sind sich einig, dass für den Kauf keine Umsatzsteuer anfällt. Der Verkäufer verpflichtet sich, nicht für die Umsatzsteuer zu optieren.
- 2.3 Der Käufer überweist den Kaufpreis zuzüglich Orderentgelt gemäß Ziffer 11.1 als einmaligen Betrag ohne Abzüge innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss dieses Forderungskaufvertrages auf das folgende Treuhandkonto des Zahlungsinstituts, welches die Parteien gemäß Ziffer 4 dieses Forderungskaufvertrages mit der Zahlungsabwicklung beauftragen:
- Kontoinhaber: secupay AG
- IBAN: [Automatische Vervollständigung]
- BIC: [Automatische Vervollständigung].
- 2.4 Das Zahlungsinstitut überweist den Kaufpreis abzüglich Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 11.1 spätestens nach Ablauf von 31 Tagen auf das Konto des Verkäufers.

- 2.5 Mit dem Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Zahlungsinstituts ist die Zahlungspflicht des Käufers erfüllt.

### 3 Abtretung der Verkauften Forderungen

- 3.1 Der Verkäufer tritt die Verkauften Forderungen hiermit wie folgt an den Käufer ab:
- 3.1.1 Der Verkäufer tritt die ihm in dem in Ziffer 1.1 genannten Zeitraum jeweils zustehenden Vergütungsansprüche in Höhe eines nach Ziffer 3.1.2 dieses Forderungskaufvertrages bestimmten prozentualen Anteils (die „**Forderungsquote**“) hiermit an den Käufer ab.
- 3.1.2 Die Forderungsquote entspricht dem prozentualen Anteil der Verkauften Forderungen in Höhe von [Automatische Vervollständigung: EUR [●]] an dem Erwartungswert in Höhe von [Automatische Vervollständigung: EUR [●]] und beträgt somit [Automatische Vervollständigung: [●] %] (gerundet auf zwei Nachkommastellen).
- 3.1.3 Die Abtretung gemäß vorstehender Ziffer 3.1.1 ist für jede Auszahlungsperiode (wie in Ziffer 4.4 dieses Forderungskaufvertrages definiert) jeweils begrenzt auf einen Maximalbetrag in Höhe von 1/365 der Jahresscheibe für jeden Kalendertag der Auszahlungsperiode.
- 3.2 Die Abtretung der Verkauften Forderungen nach vorstehender Ziffer 3.1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich Orderentgelt nach Ziffer 2 dieses Forderungskaufvertrages.
- 3.3 Der Käufer nimmt die Abtretung der Verkauften Forderungen gemäß dieser Ziffer 3 hiermit an.

### 4 Zahlungsabwicklung über Zahlungsinstitut

- 4.1 Die Abwicklung der Zahlungen unter diesem Forderungskaufvertrag erfolgt über ein Zahlungsinstitut nach Maßgabe der zwischen dem Zahlungsinstitut und dem Käufer bzw. dem Verkäufer geschlossenen separaten Zahlungsdienstverträge.
- 4.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Schuldner/den Schuldnern der Verkauften Forderungen (Netzbetreiber, Abnehmer und/oder Direktvermarkter) die Kontodaten des Zahlungsinstituts mitzuteilen und diese anzuweisen, künftig Zahlungen ausschließlich auf dieses Konto vorzunehmen.
- 4.3 Die Parteien verpflichten sich, für den Zeitraum in dem die Verkauften Forderungen an den Käufer abgetreten sind, das Zahlungsdienstleistungsverhältnis fortzuführen oder einen vergleichbaren Zahlungsdienstvertrag mit einem anderen einvernehmlich gewählten Zahlungsinstitut zu schließen.
- 4.4 Die Auskehr von Zahlungen auf die Verkauften Forderungen an den Käufer wird durch das Zahlungsinstitut halbjährlich zum 15. Februar bzw. 15. August eines Kalenderjahres durchgeführt („**Auszahlungsperiode**“). Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund des Beginns oder Endes der nach Ziffer 1.1 zu bestimmenden Periode diese keine vollen sechs Monate beträgt.

## **5 Einziehungsermächtigung**

- 5.1** Die Parteien ermächtigen hiermit das Zahlungsinstitut zur Einziehung der ihnen jeweils zustehenden Forderungen auf Zahlung der Vergütungsansprüche und erklären sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen, die für die Einspeisung des gesamten mit der Anlage erzeugten Stroms geleistet werden, zunächst an das Zahlungsinstitut erfolgen.
- 5.2** Die Einziehungsermächtigung ist nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei widerrufbar.

## **6 Garantien des Verkäufers**

- 6.1** Der Verkäufer garantiert dem Käufer im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß §§ 311, 276 BGB, dass:
- 6.1.1** alle von ihm gemachten Angaben zu der Anlage vollständig und zutreffend sind;
  - 6.1.2** die Verkauften Forderungen in der jeweiligen Auszahlungsperiode in der sich aus Ziffer 3.1.3 dieses Forderungskaufvertrages ergebenden Höhe (d.h. 1/365 der Jahresscheibe für jeden Kalendertag der Auszahlungsperiode) entstehen werden;
  - 6.1.3** er hinsichtlich der Anlage zu einem Erhalt der Förderung nach dem EEG (Vergütungsansprüche für eingespeisten Strom) berechtigt ist;
  - 6.1.4** die Anlage dauerhaft und ordnungsgemäß in Betrieb ist;
  - 6.1.5** die Anlage den produzierten Strom in das Stromnetz einspeist;
  - 6.1.6** die Anlage ordnungsgemäß und rechtzeitig gewartet wird;
  - 6.1.7** keine rechtlichen Hindernisse für den Betrieb der Anlage bestehen;
  - 6.1.8** er berechtigt ist, über die Verkauften Forderungen zu verfügen und keine Rechte Dritter an den Verkauften Forderungen bestehen;
  - 6.1.9** er für den in der Anlage erzeugten Strom nicht in die Einspeisevergütung für Ausnahmefälle gemäß § 38 EEG 2014 / § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 wechseln wird;
  - 6.1.10** die Verkauften Forderungen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand durch eine Vereinbarung mit einem Schuldner oder einseitige Rechtshandlungen des Schuldners oder des Verkäufers verändert werden (z.B. Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt, Minderung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten).
- 6.2** Die Haftung des Verkäufers bei Verletzung einer Garantie nach Ziffer 6.1 besteht unabhängig davon, ob der Käufer im Zeitpunkt der Abtretung diejenigen Umstände kannte oder hätte kennen müssen, auf die er den geltend gemachten Garantieanspruch stützt.
- 6.3** Darüber hinaus stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte aus Rechtskauf gegen den Verkäufer (Anlagenbetreiber) zu.

## **7 Einbringlichkeit der Verkauften Forderungen**

Der Verkäufer übernimmt gegenüber dem Käufer keine Haftung für die Zahlungsfähigkeit der Schuldner sowie die Einbringlichkeit der Verkauften Forderungen (Delkredererisiko).

## 8 Mitteilungspflichten des Verkäufers

- 8.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Netzbetreiber fristgemäß alle Daten zu übermitteln, die für den Nachweis der Abnahme- und Fördervoraussetzungen nach dem EEG und die Abrechnung der Verkauften Forderungen erforderlich sind.
- 8.2 Der Verkäufer stellt dem Zahlungsinstitut und dem Käufer auf dessen Verlangen die Informationen zur Verfügung, die für die Einziehung und Durchsetzung der Verkauften Forderungen erforderlich sind.

## 9 Pflichten des Verkäufers für den Betrieb der Anlage

- 9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, für den Zeitraum, in dem die Verkauften Forderungen an den Käufer abgetreten sind, die Anlage mit der Sorgfalt eines ordentlichen Anlagenbetreibers zu betreiben.
- 9.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, für den Zeitraum, in dem die Verkauften Forderungen an den Käufer abgetreten sind, [gemäß Anlage 1 zu vervollständigen, z.B.:
- den Wartungsvertrag einschließlich der Verfügbarkeitsgarantie,
  - die Arten von Versicherungen (bspw. Ertragsausfallversicherung);
  - die weiteren Ertragssicherungsmaßnahmen]

aufrechtzuerhalten oder für das Bestehen eines gleichwertigen Schutzes zu sorgen.

- 9.3 Der Verkäufer tritt seine künftigen Ansprüche gegen die Ertragsausfallversicherung im Umfang der Verkauften Forderungen an den Käufer ab, soweit diese für den Ausfall der Verkauften Forderungen einsteht.
- 9.4 Der Verkäufer nimmt alle Rechte und Pflichten eines Anlagenbetreibers unter dem EEG war, insbesondere Datenmitteilungen an den Netzbetreiber, Bereitstellung des Netzverknüpfungspunktes sowie Installation und Pflege sämtliche Einrichtungen nach dem EEG, und überwacht die insoweit ordnungsgemäße Pflichtenwahrnehmung durch den Netzbetreiber.
- 9.5 Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Verlangen nachweisen, dass er zum Erhalt der Förderung unter dem EEG (Vergütungsansprüche für eingespeisten Strom) berechtigt ist.
- 9.6 Im Falle einer Veräußerung der Anlage wird der Verkäufer sicherstellen, dass der Erwerber vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesem Forderungskaufvertrag eintritt und dem Käufer aufgrund der Veräußerung verschuldungsunabhängig keine Nachteile erwachsen.

## 10 Zustimmung zur Vertragsübernahme

- 10.1 Den Parteien ist bekannt, dass die Internetplattform greenXmoney.com dem Käufer auch die Möglichkeit bietet, die Verkauften Forderungen an einen Dritten weiterzuverkaufen. Der Dritte übernimmt in diesem Fall die Rechtsposition des Käufers gegenüber dem Verkäufer vollständig.
- 10.2 Der Verkäufer stimmt schon jetzt einer über die Internetplattform greenXmoney.com vereinbarten Übernahme dieses Forderungskaufvertrages insgesamt durch einen Dritten zu.

## 11 Kosten

- 11.1** Jede Partei ist aufgrund ihres jeweils mit der greenXmoney.com GmbH geschlossenen Nutzungsvertrages zur Zahlung eines Entgeltes an die greenXmoney.com GmbH nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltliste verpflichtet. Das vom Käufer zu entrichtende Entgelt wird als „**Orderentgelt**“ bezeichnet, das vom Verkäufer zu entrichtende Entgelt wird „**Nutzungsentgelt**“ genannt.
- 11.2** Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Forderungskaufvertrages selbst.

## 12 Schlussbestimmungen

- 12.1** Dieser Forderungskaufvertrag stellt keine Rahmenvereinbarung für den Kauf und die Abtretung weiterer Vergütungsansprüche zwischen den Parteien dar. Sollten die Parteien den Verkauf und die Abtretung weiterer Ansprüche beabsichtigen, ist ein neuer Vertrag abzuschließen.
- 12.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Forderungskaufvertrages sowie seine Beendigung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung und/oder Änderung dieser Vorschrift.
- 12.3** Sollte eine Vorschrift dieses Forderungskaufvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder als nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar gelten, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften nicht. Eine solche nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Vorschrift gilt, soweit gesetzlich zulässig, durch eine wirksame und durchsetzbare Vorschrift als ersetzt, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für Lücken in diesem Forderungskaufvertrag.
- 12.4** Dieser Forderungskaufvertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Forderungskaufvertrag und seiner Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit, unterliegen deutschem Recht.

## Anlagen